VERORDNUNG (EWG) Nr. 3378/86 DER KOMMISSION

vom 4. November 1986

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (2), insbesondere auf Artikel 54 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 der Kommission (3) entspricht wegen eines Irrtums nicht dem Text, der dem Verwaltungsausschuß für Wein zur Abstimmung vorgelegt wurde. Sie muß deshalb durch Einführung der notwendigen Änderungen berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

   „(1) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 genannte Verkehrsbezeichnung ‚Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure' ist auf dem Etikett anzugeben, das die vorgeschriebenen Angaben enthält. Für diese Angaben sind Schriftzeichen derselben Art zu verwenden. Die kleinsten Schriftzeichen müssen mindestens 3 mm hoch sein."

2. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Verkehrsbezeichnungen, die den Begriff ‚Schaumwein' enthalten und von einem Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 für die Bezeichnung eines Getränks der Tarifstelle 22.07 B I des Gemeinsamen Zolltarifs zugelassen werden, das durch alkoholische Gärung aus einer Frucht oder aus einem anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnis gewonnen worden ist, sind in demselben Sichtfeld wie die anderen vorgeschriebenen Angaben auf dem Etikett anzugeben. Für die Angaben sind schwarze Schriftzeichen zu verwenden; die kleinsten Schriftzeichen müssen mindestens 3 mm hoch sein."

3. In Anhang I Ziffer 2 wird die Angabe „c) Jarque de Moncayo" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Oktober 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 71.